

**SATZUNG**  
**der „Lebenshilfe für geistig Behinderte“ e.V.,**  
**Zusammenschluss von Eltern und Freunden geistig Behinderter**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

1. *Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für geistig Behinderte“ e.V., Kreisverein Burgdorf.*
2. *Der Sitz des Vereins ist Burgdorf.*
3. *Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.*
4. *Der Verein ist dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers angeschlossen.*

**§ 2**  
**Zweck**

1. *Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig Behinderte aller Altersstufen bedeutet. Dazu gehören z.B. Sonderkindergärten, Bildungseinrichtungen für Kinder im schulischen Alter, Anlernwerkstätten, Beschützende Werkstätten und Wohnheime. Der Verein selbst kann solche Einrichtungen schaffen.*
2. *Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der geistig Behinderten werben.*
3. *Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.*
4. *Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde geistig Behinderter anzuregen und sie zu beraten.*
5. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 AO 77).*

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
  - d) sonstige Zuwendungen.
2. Den von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrag hat die Mitgliederversammlung festzulegen.

#### **§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsführer
  - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Auflösung der Vereinigung und Verwendung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden, wenn diese sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung ergangen ist. Wird diese Mehrheit in der ersten Versammlung nicht erreicht, so findet eine weitere Versammlung statt, die nicht früher als in vierzehn Tagen einzuberufen ist, und die mit Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließt, sofern in der Einladung besonders darauf hingewiesen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter einen der drei Vorsitzenden
3. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Geschäftsführers hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung durch Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.  
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

**§ 10**  
**Beschlussfassung des Vorstandes**

1. *Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.*
2. *Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Vorsitzenden und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung keine Ausnahme hiervon vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*
3. *In eiligen Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege durch Rundfrage erfolgen.*
4. *Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.*

**§ 11**  
**Beirat**

1. *Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen ist dem Vorstand ein Beirat zugeordnet.*
2. *Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.*
3. *Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.*

**§ 12**  
**Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

**§ 13**  
**Auflösung und Anfallberechtigung**

1. *Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung in der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.*
2. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk mit der Maßgabe, dieses Vermögen zur Lebenshilfe für geistig Behinderte im Sinne des § 2 zu verwenden.*